

Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 23. Mai 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2002²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz führt ein Informationssystem ein, das der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient.

² Die Artikel 22*b*, 22*c*, 22*f*, 22*g* und 25*c* des Bundesgesetzes vom 26. März 1931³ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), Artikel 96–102 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴ (AsylG) sowie Artikel 49*a* und 49*b* des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952⁵ (BüG) bleiben vorbehalten.

Art. 2⁶ Führung des Informationssystems

Das Bundesamt für Migration (BFM) führt das Informationssystem zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.

Art. 3 Zweck des Informationssystems

¹ Das Informationssystem dient der einheitlichen Bearbeitung der Daten zur Identität von Ausländerinnen und Ausländern einschliesslich von Personen aus dem Asylbereich.

AS 2006 1931

¹ SR 101

² BBl 2002 4693

³ SR 142.20

⁴ SR 142.31

⁵ SR 141.0

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

² Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:⁷

- a. die Verwaltung der Dossiers der registrierten Personen;
- b. die Ausstellung von Ausweisen für registrierte Personen;
- c. die Kontrolle der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Vorschriften des ANAG⁸, des Abkommens vom 21. Juni 1999⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie des Abkommens vom 21. Juni 2001¹⁰ zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (Freizügigkeitsabkommen);
- d. die Ausstellung und Kontrolle von Visa;
- e. die Zuteilung von Kontingenten auf die Kantone;
- f. die Organisation von Massnahmen zur Förderung der Integration der Ausländerinnen und Ausländer;
- g. die Erfüllung der Aufgaben nach dem BüG¹¹;
- h. die Erfassung von Personendaten über Fernhaltemassnahmen;
- i. die Umsetzung der Freizügigkeitsabkommen.

³ Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich:¹²

- a. die Verwaltung der Dossiers der registrierten Personen;
- b. die Ausstellung von schweizerischen Reisepapieren sowie von Ausweisen für registrierte Personen;
- c. die Beschaffung von Reisepapieren und die Organisation der Ausreise im Rahmen von Aus- und Wegweisungsverfahren;
- d. die Vergütung der Sozialhilfekosten der Kantone gemäss AsylG¹³;
- e. die Organisation von Massnahmen zur Förderung der Integration von Personen aus dem Asylbereich;
- f.¹⁴ die Evaluation von sozialpolitischen Massnahmen, die das BFM unterstützt;

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

⁸ SR **142.20**

⁹ SR **0.142.112.681**

¹⁰ SR **0.632.31**

¹¹ SR **141.0**

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

¹³ SR **142.31**

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

- g. die Umsetzung der Rückerstattungspflicht und der Sicherheitsleistungen nach den Artikeln 85–87 des AsylG.

⁴ Es dient ferner der Erstellung von Statistiken, der Verfahrens- und Vollzugskontrolle und der Führung des Rechnungswesens.

Art. 4 Inhalt des Informationssystems

¹ Das Informationssystem enthält:

- a. Daten zur Identität der registrierten Personen;
- b. Daten zu den spezifischen Aufgaben des BFM nach Artikel 3 Absätze 2 und 3.¹⁵

² Im Informationssystem können besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁶ über den Datenschutz (DSG) bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 unerlässlich ist.

Art. 5 Verantwortlichkeit¹⁷

¹ Das BFM ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich.¹⁸

² ...¹⁹

Art. 6²⁰ Auskunft- und Berichtigungsrecht

¹ Begehren um Auskunft über Personendaten (Art. 8 DSG²¹) und um Berichtigung (Art. 5 Abs. 2 DSG) sind an das BFM zu richten.

² Beschwerden richten sich nach Artikel 25 DSG; sie sind beim BFM einzureichen.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

¹⁶ SR **235.1**

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, mit Wirkung seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

²¹ SR **235.1**

2. Abschnitt: Bearbeitung von Daten

Art. 7 Zuständige Behörden

¹ Das BFM bearbeitet in Zusammenarbeit mit den in Artikel 9 Absätze 1 Buchstaben e und f sowie 2 Buchstabe e aufgeführten Stellen und unter Mitwirkung der Kantone Personendaten im Informationssystem.²²

² Es vergewissert sich, ob die von ihm bearbeiteten Personendaten richtig sind (Art. 5 DSGVO²³).²⁴

³ Nach der Vereinbarung vom 6. November 1963²⁵ zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit werden die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein im Bereich der Fremdenpolizei wie kantonale Behörden behandelt.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Personendaten die Behörden nach Absatz 1 im Informationssystem bearbeiten können.

Art. 8²⁶ Daten über Beschwerden

Die für die Behandlung von Beschwerden aus dem Ausländer- und dem Asylbereich zuständigen Bundesbehörden übermitteln dem BFM regelmässig in elektronischer Form die Daten über den Eingang und die Erledigung von Beschwerden.

3. Abschnitt: Zugriff auf das Informationssystem

Art. 9 Abrufverfahren

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:²⁷

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

²³ SR 235.1

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

²⁵ SR 0.142.115.143

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen Polizei-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. ...²⁸
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995²⁹,
 2. zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997³⁰ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachskorps zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;
- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Departement) zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
- h. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- i. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer.

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, mit Wirkung seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

²⁹ SR 172.213.61

³⁰ SR 120

² Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:³¹

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen Polizei-, Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. ...³²
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995 sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 des AsylG,
 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 des AsylG;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
- g. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- h. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer.

Art. 10 Gewährung des Zugriffs

¹ Der Entscheid über die Gewährung des Zugriffs zum Informationssystem an die in Artikel 9 aufgeführten Behörden obliegt dem BFM.³³

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

³² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, mit Wirkung seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

² Die Mitarbeitenden der zugriffsberechtigten Behörden erhalten auf Antrag hin ausschliesslich auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Artikel 9 benötigen.

Art. 11 Gewährung des Zugriffs an beauftragte Dritte

¹ Beauftragen das BFM oder die nach Artikel 7 Absatz 1 am Informationssystem beteiligten Behörden einen Dritten auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem ANAG³⁴, dem AsylG³⁵ oder dem BüG³⁶, so kann das BFM diesem Dritten durch ein Abrufverfahren den Zugriff auf diejenigen im Informationssystem bearbeiteten Personendaten gewähren, welche dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.³⁷

² Das BFM kontrolliert, ob die beauftragten Dritten die anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz und die Informatiksicherheit einhalten.³⁸

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 12 Rückübernahme durch Kantone

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die zuständigen kantonalen Behörden zum Zwecke der Rationalisierung ermächtigen, Daten von Personen, für die sie nach dem ANAG³⁹, dem AsylG⁴⁰ oder dem BüG⁴¹ zuständig sind, in ihre eigenen Informationssysteme zu übernehmen.

² Das Gesuch ist beim BFM einzureichen.⁴²

Art. 13 Bekanntgabe von elektronischen Datensätzen oder Listen

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Personendaten aus dem Ausländerbereich folgenden Behörden oder Organi-

³⁴ SR 142.20

³⁵ SR 142.31

³⁶ SR 141.0

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

³⁹ SR 142.20

⁴⁰ SR 142.31

⁴¹ SR 141.0

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS 2006 1941).

sationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekanntgeben:⁴³

- a. den Behörden nach Artikel 9 Absatz 1;
- b. der für die Führung der Statistik gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁴⁴ zuständigen Bundesbehörde;
- c. den beauftragten Dritten nach Artikel 11.

² Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Personendaten aus dem Asylbereich folgenden Behörden oder Organisationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekanntgeben:⁴⁵

- a. den Behörden nach Artikel 9 Absatz 2;
- b. der für die Führung der Statistik gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 zuständigen Bundesbehörde;
- c. den beauftragten Dritten nach Artikel 11;
- d. der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Koordination der den zugelassenen Hilfswerken nach dem AsylG⁴⁶ übertragenen Aufgaben;
- e. den mit der Führung der Sicherheitskonti nach dem AsylG beauftragten Dritten für die Erfüllung ihrer Aufgaben;
- f. der Schweizerischen Ausgleichskasse und den kantonalen Ausgleichskassen für ihre Aufgaben im Bereich der Finanzierung der AHV-Mindestbeiträge für nicht erwerbstätige Asylsuchende.

Art. 14⁴⁷ Bekanntgabe im Einzelfall

Das BFM kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall weiteren Behörden diejenigen Personendaten aus dem Informationssystem bekanntgeben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

⁴⁴ SR **431.01**

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

⁴⁶ SR **142.31**

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. April 2006 über die Anpassung des BGIAA infolge der Zusammenlegung der Bundesämter IMES und BFF, in Kraft seit 29. Mai 2006 (AS **2006** 1941).

Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland

Die Bekanntgabe von Daten ins Ausland richtet sich nach Artikel 6 DSG⁴⁸, den Artikeln 22c und 25c ANAG⁴⁹ sowie den Artikeln 97 und 98 AsylG⁵⁰.

5. Abschnitt: Vollzugsbestimmungen**Art. 16** Aufsichtspflicht des kantonalen Kontrollorgans

Das kantonale Kontrollorgan (Art. 37 Abs. 2 DSG⁵¹) überwacht in seinem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung des Datenschutzes.

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten und die Zugriffsrechte (Einblicks- und Bearbeitungsrechte);
- b. die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten;
- c. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- d. die Anonymisierung und die Vernichtung der Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 18** Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931⁵² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 22d und 22e

Aufgehoben

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁵³

Art. 100

...

⁴⁸ SR 235.1

⁴⁹ SR 142.20

⁵⁰ SR 142.31

⁵¹ SR 235.1

⁵² SR 142.20

⁵³ SR 142.31. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 101

...

Art. 19 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 29. Mai 2006⁵⁴

⁵⁴ BRB vom 12. April 2006 (AS **2006** 1939).